

Wohnungsgeberbestätigung bei An- und Ummeldung erforderlich

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Das Gesetz regelt künftig u. a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten und ebenso die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Einzug gemeldet werden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Somit muss ab dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Einen Vordruck für eine Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie [hier zum download](#), oder im Bürgerbüro.

Informationen zum Bürgerbüro

Mit der Einrichtung des Bürgerbüros vollzieht die Gemeinde Wennigsen (Deister) einen Schritt zu einem bürgernahen Dienstleistungsunternehmen.

Vielseitigkeit ist die Stärke des Bürgerbüros. Zu verlängerten Öffnungszeiten wird Ihnen ein Servicepaket geboten, das Ihnen helfen soll, auf schnellstem Wege Ihre Anliegen zu erledigen. Das außerhalb der normalen Sprechzeiten geöffnete Bürgerbüro ist zentrale Anlaufstelle und erledigt für Sie nicht nur Dienstleistungen, die Sie vormals in der Einwohnermeldeabteilung abrufen konnten, sondern auch Kfz-Zulassungen und Gewerbeangelegenheiten.

So erreichen Sie das Bürgerbüro

Telefonnummer:

05103 / 7007 -40 / -41 / -42 / -21

Gewerbeangelegenheiten:

05103 / 7007 -52 / -21 / -42

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

Online Anträge

Mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises gibt es nun auch die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz bestimmte Anträge online zu stellen.

Zurzeit können Sie Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister online beantragen.

Näheres dazu auf <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Gebühr 13,00) werden ausschließlich vom Bundeszentralregister in Berlin ausgestellt.

Bei Unterlagen, die direkt an eine Behörde gesandt werden, sind das dortige Aktenzeichen und die genaue Anschrift unbedingt anzugeben.

Der Antrag ist bei der Meldebehörde des Ortes, in dem Sie mit Ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, unter Vorlage des Personalausweises/ Reisepasses persönlich zu stellen.

Letzte Änderung dieser Seite am: Donnerstag, 22.10.2015